Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bischberg Baskets e.V." und hat seinen Sitz in Bischberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugend, insbesondere durch das Errichten von Jugendmannschaften, das Abhalten von sportlichen Wettkämpfen, der Förderung des Gemeinschaftssinns durch außersportliche Aktivitäten,
- b) die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports, durch Abhalten von sportlichen Übungen und Wettkämpfen.
- c) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Basketball Verbandes (BBV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke angewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Durch den Antrag zur Mitgliedschaft erkennt der Betroffene die Satzungsbestimmungen sowie die Beitragsordnung an.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der bis zum 30.11. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss durch den Vereinsausschuss. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Ausschließungsgründe

Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn insbesondere

- a) das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Vor dem Ausschluss eines Mitglieds, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme vor dem Vereinsausschuss zu geben.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträgen erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer auf der Vereinshomepage abrufbaren Beitragsordnung festgehalten. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft, besteht kein Recht auf Rückerstattung des Beitrages.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) 1. Vorsitzende(n)
- b) 2. Vorsitzende(n)
- c) Kassenwart
- d) Beisitzern
- e) Schriftführer

Und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Personen a), b) und c) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand kann Ausgaben bis 1000,-- € ohne vorherige Zustimmung des Vereinsausschuss tätigen.

§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

a) dem Vorstand (§ 9)

- b) den Vertretern der Mannschaften
- c) dem/r Jugendvertreter/in

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im

Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und die Mitglieder eingeladen.

Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.

Der Vereinsausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer erweitert werden.

Die Mitglieder des Vereinsauschusses werden von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Mannschaftsvertreter, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mannschaftsvertreter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Jugendvertreters ist das Mindestalter der zu Wählenden 18 Jahre.

Der Jugendvertreter muss mindestens 14 Jahre alt sein. Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern in einer gesonderten Sitzung gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg, einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahlen des Vorstandes
 - 2. Satzungsänderungen
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Wahl von zwei Kassenrevisoren, für jeweils zwei Jahre
 - 5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
 - 6. Entgegennahme der Jahresberichte
 - 7. Verabschiedung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - 8. Entscheidungen über Einzelausgaben, die 5.000 € überschreiten
 - 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 10. Auflösung des Vereines
 - 11. Beschluss über Verschuldung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, Ausnahme Verschuldungsbeschluss gem. § 12 Nr. 11, hier Stimmrecht ab 18 Jahren.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen.

Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischberg, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Eine Haftung der Vereinsorgane ist ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz nachzuweisen ist. Ansonsten gelten die Haftungsgrundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Mitglieder im Rahmen der Sportversicherung des BLSV. Über eine eventuelle Höherversicherung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2024 beschlossen und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.